ENTSCHEIDUNG DES RATES

vom 22. Dezember 1966

über die Gewährung eines Zollkontingents für Zeitungsdruckpapier der Tarifnummer 48.01 A an die Französische Republik

(66/753/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 25 Absatz (1),

gestützt auf das Schreiben vom 4. November 1966, mit dem die Französische Republik für das Jahr 1967 die Gewährung eines zollfreien Zollkontingents in Höhe von 111 000 Tonnen für Zeitungsdruckpapier der in der Liste C im Anhang zum Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft aufgeführten Tarifnummer 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs beantragt hat,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Französische Republik hat Zeitungsdruckpapier vor dem 1. Januar 1961 zollfrei eingeführt. Der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs beträgt 7 v. H.

Der antragstellende Mitgliedstaat hat nachstehende statistische Angaben übermittelt :

(in 1000 Tonnen)

	1960	1961	1962	1963	1964	1965	1966
Verbrauch	487	499	507	517	545	548	583 (Schätzung)
Eigenerzeugung	415	434	432	440	462	462	455 (Schätzung)
Einfuhren aus dritten Ländern	77	69	74	67	76,8	86	(1. Halbjahr) 56,8
Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten	4	8	9	8	11,2	10,6	7
davon :							
— Bundesrepublik Deutschland	2	1	1	2	1,2	2	0,8
— Niederlande	—	2	4	2	2,4	2,2	1,7
— BLWU	2	5	4	4	7,6	6,4	4,5
Ausfuhren				(geringfügig)			

Die Französische Republik deckt mit ihrer Eigenerzeugung an Zeitungsdruckpapier nur rund 85 v. H. ihres Bedarfs ; die Erzeugung in den übrigen Mitgliedstaaten reicht für die Versorgung Frankreichs nicht aus.

Aus den statistischen Unterlagen der letzten drei Jahre ist ersichtlich, daß die Französische Republik diese Ware zu wenigstens 88 v. H. der Gesamteinfuhren aus dritten Ländern einführt. Hieraus und aus der Tatsache, daß die Eigenerzeugung unzureichend ist, folgt, daß die Versorgung der Französischen Republik herkömmlicherweise zu einem erheblichen Teil von Einfuhren aus dritten Ländern abhängt.

In Ausübung seiner Ermessensbefugnis im Bereich der Zollkontingente muß der Rat bei der Anwendung des Artikels 25 des Vertrages unter Beachtung der Richtlinien des Artikels 29 sowie unter Berücksichtigung der Artikel 2, 3 und 9 den wesentlichen Gesichtspunkten Rechnung tragen, die die Lage dieser Waren sowohl in der Sicht des antragstellenden Mitgliedstaats als auch in der der Gemeinschaft kennzeichnen.

Der Antrag der Französischen Republik zielt im wesentlichen darauf ab, eine Preiserhöhung der Presseerzeugnisse zu vermeiden, die sich nicht nur im Wirtschaftsbereich, sondern auch in anderen

höchst wichtigen Bereichen nachteilig auswirken können. Unter diesen Umständen, selbst wenn die Erhöhung der Zollsätze des französischen Zolltarifs von zollfrei auf 3,4 v. H. infolge der bisher durchgeführten Angleichungen an den Gemeinsamen Zolltarif verhältnismäßig gering erscheinen mag, reicht dieser Gesichtspunkt für sich allein nicht aus, den Umfang der sich aus der Einführung des Gemeinsamen Zolltarifs ergebenden Nachteile zu beurteilen. Wenn sich auch die Gemeinschaftserzeugung, auf die nachstehend näher eingegangen wird, möglicherweise entwickelt, dürfte sie jedoch kein beachtenswertes Ausmaß erreichen ; außerdem ist der Entwicklung des Verbrauchs in der Gemeinschaft Rechnung zu tragen.

Diese Lage zeigt, daß dem antragstellenden Mitgliedstaat beträchtliche Nachteile entstehen, die mit Rücksicht auf das Erfordernis, die Versorgung der Gemeinschaft mit diesem Grundstoff zu sichern, eine Abweichung von dem Erfordernis der raschen Verwirklichung des Gemeinsamen Zolltarifs rechtfertigen.

Die Französische Republik veranschlagt ihren Verbrauch für 1967 mit 580 000 Tonnen ; da der Verbrauch seit 1960 ziemlich regelmäßig ansteigt, erscheint diese Schätzung gerechtfertigt. Die Produktion ist nach Angaben der Französischen Republik leicht rückläufig und dürfte 1966 und 1967 einen Stand von 455 000 Tonnen erreichen ; die Ausfuhren sind geringfügig. Somit müssen noch rund 125 000 Tonnen durch Einfuhren aus allen Ländern gedeckt werden. Im vorliegenden Fall ist eine Prüfung der Lage des EWG-Marktes auf der Basis des Jahres 1960 — in dem der Französischen Republik kein Zollkontingent eröffnet worden war — angezeigt. Es ist im gegenwärtigen Zeitpunkt schwierig, die Versorgungsmöglichkeiten in der Gemeinschaft genau zu veranschlagen. Wie die vorstehenden Zahlenangaben zeigen, sind die Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten seit 1960 ständig gestiegen. Gegenüber 4 000 Tonnen im Jahre 1960 erreichten sie 10 600 Tonnen im Jahre 1965 und werden 1966 noch weitaus höher liegen, da die Vorausschätzungen der übrigen Mitgliedstaaten über die erhöhten Liefermöglichkeiten für 1966 durch die — aus den Zahlenangaben der Vorjahre ersichtliche — Anstiegstendenz bestätigt werden. Die Liefermöglichkeiten der BLWU für 1967 lassen sich mit 10 000 Tonnen veranschlagen, denn auf Grund einer Extrapolation der Zahlenangaben über die Einfuhren aus der BLWU während der ersten 6 Monate von 1966 lassen sich die Gesamteinfuhren des Jahres mit 9 000 Tonnen ermitteln ; damit wäre gegenüber den Vorjahren ein Anstieg zu verzeichnen, jedoch werden die ursprünglich angegebenen Liefermöglichkeiten nicht erreicht werden. Die Liefermöglichkeiten der Niederlande an die Französische Republik können mit 5 000 Tonnen angesetzt werden, da bereits 1962 4 000 Tonnen geliefert wurden, so daß ein Steigerungsspielraum von 1 000 Tonnen gegeben ist. Die Italienische Republik glaubt in der Lage zu sein, 3 000 bis 5 000 Tonnen Zeitungsdruckpapier an Frankreich zu liefern. Demnach können die Versorgungsmöglichkeiten der Französischen Republik bei den übrigen Mitgliedstaaten mit 18 000 bis 20 000 Tonnen veranschlagt werden ; diese Menge ermöglicht es den übrigen Mitgliedstaaten, an der Ausweitung des Verbrauchs der Französischen Republik teilzuhaben.

Auf Grund der vorstehenden Ziffern und Angaben läßt eine Kontingentsmenge von 107 000 Tonnen zur Deckung des Einfuhrbedarfs aus dritten Ländern für 1967 den Einfuhren aus den übrigen Mitgliedstaaten genügend Spielraum.

Der Rat kann gemäß Artikel 25 Absatz (1) des Vertrages Zollkontingente zu einem niedrigeren Zollsatz oder zum Nullsatz gewähren ; bei der Gewährung eines Zollkontingents muß insbesondere das Risiko einer Verlagerung wirtschaftlicher Tätigkeiten zum Nachteil anderer Mitgliedstaaten vermieden werden ; es ist vor allem erforderlich, daß für jedes Erzeugnis der erreichte Grad der Angleichung an den Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs und der erreichte Grad der Zollsenkung zwischen den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden ; außerdem hat der Rat die besondere Lage bei jedem einzelnen Erzeugnis, für das ein Zollkontingent beantragt wird, zu berücksichtigen.

Auf Grund der oben geschilderten Lage dieser Ware erscheint es angebracht, wegen der ungewöhnlich schwerwiegenden Nachteile, die sich für den antragstellenden Mitgliedstaat ergeben, für den betreffenden Zeitraum und die genannte Menge keinen Kontingentszollsatz vorzusehen.

Aus der schrittweisen Errichtung des Gemeinsamen Marktes ergibt sich, daß die Mitgliedstaaten den Einfuhren aus den anderen Mitgliedstaaten Zollvorteile einräumen, die zumindest ebenso günstig sind wie die den Einfuhren aus dritten Ländern gewährten Zollvorteile.

Aus der oben geschilderten Funktion der Zollkontingente ergibt sich, daß Zollkontingente gemäß Artikel 25 Absatz (1) nur zur Deckung des Eigenbedarfs der verarbeitenden Industrien des betroffenen Mitgliedstaats eröffnet werden können, wobei eine Wiederausfuhr der eingeführten Ware in der Beschaffenheit, die sie im Zeitpunkt der Einfuhr hatte, ausgeschlossen ist —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Der Französischen Republik wird für ihre Einfuhren aus dritten Ländern und zum Verbrauch in ihrem Zollgebiet ein zollfreies Zollkontingent für Zeitungsdruckpapier der Tarifnummer 48.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs in Höhe von 107 000 Tonnen gewährt.

In keinem Fall darf jedoch der Zollsatz für die im Rahmen dieses Zollkontingents eingeführte Ware unter dem Zoll liegen, der erhoben wird, wenn die betreffende Ware mit einer Warenverkehrsbescheinigung aus den anderen Mitgliedstaaten eingeführt wird.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt vom 1. Januar bis 31. Dezember 1967.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Französische Republik gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 22. Dezember 1966.

Im Namen des Rates

Der Präsident

J. M. A. H. LUNS